



Vereinssatzung Stand 04.05.2012

Teil I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Registereintrag, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Hundefreunde e.V. Wörth/ Rhein", in Kurzform "Hundefreunde Wörth".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wörth am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist unter VR 1149 in das Vereinsregister in Landau/Pfalz eingetragen.
5. Der Verein ist ein Hundesportverein und Mitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes (swhv) und damit Mitglied des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv) sowie des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, eine entsprechende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung maßgebend.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports mit Hunden jeglicher Art und Rasse. Maßstab hierfür sind die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Verhaltensforschung, die artgerechte Hundeausbildung und –haltung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die Turnierregelwerke der Hundesportdachverbände.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Beratung, Hilfe und Erfahrungsaustausch bei der Ausbildung, Erziehung und Haltung von Hunden, unabhängig von der Rassenzugehörigkeit, insbesondere
 - b) Basisausbildung von Mensch und Hund sowie
 - c) Ausbildung von Mensch und Hund in Hundesportarten. Die hundesportliche Arbeit dient auch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer. Die sportlichen Grundsätze sind zu beachten;
 - d) Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen und zur Beteiligung an hundesportlichen Prüfungen und Hundesportturnieren;
 - e) Förderung der Qualifizierung von Funktionsträgern des Vereins;
 - f) Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes und des Umweltschutzes;
 - g) Heranführung von Jugendlichen an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze; Ausbildung Jugendlicher im Hundesport.

3. Der Verein ist frei von rassistischen, konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen und ist allen Bevölkerungsschichten offen.

Teil II Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Jedes Mitglied des Vereins wird mit seiner Mitgliedschaft im Verein auch Mitglied in dem zuständigen Dachverband.
4. Gewerbsmäßige Hundetrainer oder Hundehändler/in im Sinne des VDH sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
5. Anwärter sind nicht Mitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 1 der Satzung.

§ 5 Ordentliches Mitglied

1. Jede natürliche geschäftsfähige Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind auch Familienmitglieder, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (sog. Familien- und Lebenspartnermitgliedschaften) und Rentner, die gemäß der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch einen ermäßigten Mitgliederbeitrag begünstigt sind.

§ 6 Jugendmitglieder / Jugendarbeit

1. Jugendmitglied ist jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Jugendmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Ein Elternteil des Jugendmitgliedes muss Vereinsmitglied sein.
4. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich unter Anleitung des Jugendwarts selbständig und kann über die durch den Vereinshaushalt zufließenden Mittel im Sinne einer gemeinnützigen Mittelverwendung im Sinne von § 2 der Satzung selbst entscheiden. Die Vereinssatzung ist die Grundlage für die Jugendarbeit. Kinder unter 14 Jahren dürfen sich auf dem Vereinsgelände nur in Begleitung einer mindestens 18-jährigen Begleitperson aufhalten.
5. Aus ihrer Mitte wählen sich die Jugendmitglieder einen Jugendvertreter. Der Jugendvertreter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Interessen der Jugend werden in der Vorstanderschaft von dem Jugendwart und soweit ein Jugendwart nicht gewählt worden ist, von dem 2. Vorsitzenden vertreten. Der Jugendwart hat darauf hin zu wirken, dass die Vereinsjugend die Möglichkeit erhält an vereinsübergreifenden Jugendveranstaltungen der Dachverbände teilzunehmen.
6. Außer ihrem Jugendvertreter haben die Jugendmitglieder in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Hundesport oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen und Eigenleistungen/Arbeitseinsätzen befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufnahmeverfahren, Probezeit, Anwärter

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag durch Einreichung bei der Geschäftsstelle der Vorstandschaft beantragt.
2. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied und Jugendmitglied ist die probeweise Teilnahme am betreffenden Übungsbetrieb und dem Vereinsgeschehen für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten (Probezeit) Die Probezeit beginnt mit Eingang des schriftlichen Antrages (Eingangstempel).
3. Der Antragsteller hat während der Probezeit den Status eines Anwärters. Mitgliedschaftsrechte stehen ihm nicht zu. Während der Probezeit ist es ihm gestattet, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit sich dies im Rahmen der Vereinsaktivitäten abspielt und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Mit der Einreichung des schriftlichen Mitgliedsantrages wird eine einmalige Mitgliedsantragsgebühr und ein Anwärterbeitrag für die gesamte Probezeit von 6 Monaten fällig. Die Höhe der Mitgliedsantragsgebühr und des Anwärterbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
5. Über den Mitgliedsantrag entscheidet die Vorstandschaft nach Ablauf der Probezeit nach freiem Ermessen und in Vereinsautonomie. Die Probezeit kann jederzeit von dem Vorstand oder dem Anwärter ohne Angaben von Gründen fristlos aufgekündigt bzw. abgebrochen werden. Die Vorstandschaft kann auch schon vor Ablauf der Probezeit über den Antrag entscheiden, wenn sie den Anwärter in den Verein als ordentliches Mitglied aufnehmen will.
6. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich erhoben werden. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig auf der darauf folgenden Sitzung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller binnen 2 Monaten schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung der Entscheidung über den Einspruch ist nicht erforderlich. Der abgelehnte Anwärter hat keinen Anspruch auf Rückgewähr des Aufnahme- bzw. des Anwärterbeitrages. Ein Aufnahmeweg besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands (Vertretungsvorstand, § 16 Ziffer 2 der Satzung). Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund oder ein durch diese Satzung gewährtes Sonderkündigungsrecht vor.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Mit dem Postausgang der schriftlichen Mahnung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Mitgliedes. In der Mahnung muss auf das Ruhen der Mitgliederrechte und auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist in jedem Fall spätestens zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, an welchem der Verein seinen aktuellen Mitgliederstand melden bzw. den entsprechenden Teil des Mitgliedsbeitrags als Vereinsabgabe an den Dachverband abführen müsste. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein Anspruch auf Erlass, Ermäßigung oder Erstattung von angefallenen Beiträgen besteht nicht.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen, insbesondere gegen den Vereinszweck, die Vereinssatzung und Vereinsordnung in grober Weise verstoßen hat.

6. Wird einem Mitglied ein Fehlverhalten vorgeworfen, dass einen Ausschlussgrund darstellt, entscheidet der Vorstand über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
 - a) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen an die letztgenannte Adresse per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang (Datum Poststempel) schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Unbenommen davon kann das Mitglied jederzeit dem Ehrenrat anrufen. Nach Ablauf der vierwöchigen Frist beschließt die Vorstandschaft über den Ausschluss. Die Entscheidung ist zu begründen.
 - b) Gegen einen von der Vorstandschaft beschlossenen Ausschluss kann das betroffene Mitglied beim Ehrenrat Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu stellen. Die darauf folgende Entscheidung des Ehrenrat ist endgültig und zu begründen.
 - c) Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Es hat keinen Anspruch auf Vereinsleistungen und ist an der Teilnahme von Mitgliederversammlungen ausgeschlossen.
7. Mit dem Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied alle Vereinsfunktionen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied offen.

§ 10 Mitgliederrechte

1. Soweit nicht spezielle Satzungsregelungen dies beschränken, haben die Mitglieder das Recht:
 - a) auf aktive Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das sind: Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht;
 - b) die Einrichtungen des Vereins unentgeltlich zu benutzen, soweit sich dieses im Rahmen der Vereinsaktivitäten und des allgemeinen Übungsbetriebes abspielt;
 - c) an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - d) an Leistungsbewertungen des Vereins nach Absprache mit dem jeweils zuständigen Ausbildungspersonal teilzunehmen.
 - e) ihre Stimme bei Abstimmungen abzugeben und zu wählen
 - f) für Funktionen und Ämter des Vereins zu kandidieren und gewählt zu werden
2. An den hundesportlichen Übungen nehmen die Mitglieder in den jeweiligen Ausbildungs- und Sportabteilungen teil, denen sie von den Übungsleitern zugewiesen worden sind. Der hundesportliche Übungsbetrieb wird von der Vorstandschaft organisiert und bestimmt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Von ordentlichen Mitgliedern (§ 5 der Satzung) ist ein Mitgliedsbeitrag pro Jahr zu zahlen.
2. Für Familienangehörige und Lebenspartner sowie Rentner im Sinne von § 5 Abs. 2 der Satzung ist der Mitgliedsbeitrag ermäßigt.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Ermäßigung werden von der Mitgliederversammlung, weitere Zahlungsmodalitäten von der Vorstandschaft festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann im Voraus jeweils für das kommende halbe Kalenderjahr fällig gestellt werden.
5. Die Vorstandschaft kann Mitgliedern im Einzelfall auf deren Antrag die Zahlung der Beiträge stunden, bzw. ganz oder teilweise erlassen.
6. Bei einem nicht vorhersehbaren, außergewöhnlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage in Höhe von 20 % des jeweils aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages beschließen. Die Umlage gilt nur für das laufende Wirtschaftsjahr. Jedem Vereinsmitglied steht ein Sonderkündigungsrecht von 4 Wochen ab Inkrafttreten der Umlagenregelung zu.

§ 12 Eigenleistungen, Mitarbeit der Mitglieder,



1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen.
2. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, neben dem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen finanziellen Beitrag für den Fall der Nichtteilnahme an Arbeitseinsätzen für Mitglieder innerhalb ihrer ersten 3 Jahre ihrer Vereinszugehörigkeit zu bestimmen. Näheres ist in einer Arbeitseinsatzordnung zu regeln.
3. Funktionsträger (Mitglieder von Vereinsorganen und Trainer/Ausbilder) sind aufgrund ihrer ständigen ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein von Arbeitseinsätzen befreit. Das Gleiche gilt für Ehrenmitglieder.

Teil III Vereinsordnung, Ordnungsmittel

§ 13 Verhaltens- und Sorgfaltspflichten der Mitglieder, Anwärter

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung sowie die ergänzenden, jeweils aktuellen Regelwerke des Vereins (Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, Platzordnung, Vereinsheimordnung etc.) einzuhalten und die vereinseigenen Einrichtungen und Mittel schonend und sorgsam zu behandeln und Schaden von dem Verein abzuwenden.
2. Alle Mitglieder haben das hohe Gut eines kameradschaftlichen, friedlichen und sportlichen Umgangs miteinander zu pflegen und dabei insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.
3. Die Vorstandschaft ist zum Erlass von Vereinsordnungen zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Übungsbetriebes und friedlichen Vereinslebens (z.B. Platz- und Hausordnung, etc.) ermächtigt.

§ 14 Ordnungsmittel

1. Zum Zwecke der Durchsetzung der satzungsgemäßen Vereinsziele und Aufgaben, der Aufrechterhaltung eines friedlichen und geregelten Vereinslebens sowie der Einhaltung der Vereinsordnung und Sicherheit, kann das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingeschränkt oder zeitlich oder endgültig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ordnungsmittel sind:
 - a) schriftliche Ermahnung
 - b) Geldbuße von 5,00 Euro bis 50 % des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages
 - c) Zeitweiliger Ausschluss von der Benützung der Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen
 - d) Zeitweiliger oder dauernder Entzug des Stimmrechts
 - e) Zeitweiliger oder dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt
 - f) Verlust eines Vereinsamts
 - g) Ruhen sämtlicher oder eines Teils von Mitgliedschaftsrechten ohne oder unter Fortgeltung bestimmter Mitgliedschaftspflichten
 - h) Vereinsausschluss
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, obliegt die vereinsinterne Ordnungsstrafgewalt ausschließlich der Mitgliederversammlung. Soweit die Vorstandschaft befugt ist, Ordnungsmaßnahmen festzusetzen, steht es der Vorstandschaft frei, die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme auch durch die Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
3. Das Entscheidungsorgan hat das rechtsstaatliche Verbot der Willkür und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.
4. Dem betroffenen Mitglied muss immer rechtliches Gehör gewährt werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn dem betroffenen Mitglied eine angemessene Stellungnahmefrist schriftlich per Post, Fax oder Email eingeräumt worden ist und es diese nicht wahrnimmt.
5. Soweit ein einfaches Ausschlussverfahren im Wege der Streichung aus der Mitgliederliste von der Satzung angeordnet ist, ist ein vereinsinternes qualifiziertes Rechtsmittelverfahren durch Anrufung des Ehrenrats im Sinne von § 9 Ziffer 6 der Satzung ausgeschlossen.
6. Das einfache und qualifizierte vereinsinterne Rechtsmittelverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

Teil IV Organe des Vereins

§ 15 Satzungsorgane des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Vorstandschaft (§ 1
 - b. Mitgliederversammlung
 - c. Ehrenrat (§ 26)
 - d. Kassenprüfer (§ 27)
2. Die Mitgliederversammlung wählt Mitglieder der Vorstandschaft, des Ehrenrates und der Kassenprüfer für eine Amtsperiode von jeweils 2 Jahre. Die Mitglieder der Vereinsorgane bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen jeweils im Amt.

§ 16 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft (Gesamtvorstand) besteht aus 12 Personen, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
 - (1) 1. Vorsitzender
 - (2) 2. Vorsitzender
 - (3) Schatzmeister
 - (4) Schriftführer
 - (5) Übungsleiter Basis I (Welpen, Junghunde)
 - (6) Übungsleiter Basis II (Fortgeschrittene und Begleithunde)
 - (7) Übungsleiter Agility
 - (8) Übungsleiter THS
 - (9) Übungsleiter Jugend
 - (10) Platzwart
 - (11) 1. Beisitzer
 - (12) 2. Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister vertreten. Im Verhinderungsfall/Rücktritt des 1. Vorsitzenden können der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein auch gemeinsam vertreten. Diese Einschränkung (Verhinderungsfall/Rücktritt) wird nur für das Innenverhältnis bestimmt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, im Einzelfall Vorstandsmitglieder zur Besorgung einzelner Rechtsgeschäfte zu bevollmächtigen.
3. Das Amt des Übungsleiters Sport kann auf Antrag der Vorstandschaft in mindestens 2 Vorstandsämter Sport I und II aufgegliedert werden, so dass dadurch die Anzahl der Ämter der Vorstandschaft insgesamt um ein Amt erhöht wird.
4. Auf Antrag der Vorstandschaft kann ferner das Amt des Übungsleiters Jugend eingeführt werden. Die Interessen der Jugend hat ansonsten der 2. Vorsitzende wahrzunehmen.
5. Auf Antrag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung die nach § 16 Ziffer 3. und 4. dieser Satzung eingeführten Vorstandschaftsämter bis auf die Mindestanzahl im Sinne von § 16 Ziffer 1 der Satzung reduzieren.
6. Eine Erweiterung / Reduzierung der Ämter der Vorstandschaft im Sinne von § 16 Ziffer 3 – 5 dieser Satzung kann nur im Rahmen der Neuwahl der Vorstandschaft erfolgen.
7. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied während der Amtszeit (Tod, Geschäftsunfähigkeit, Amtsniederlegung, freiwilliger Vereinsaustritt, Widerruf) aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitgliedes auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandschaft von dem Ehrenrat gewählt.
8. Dem Ehrenrat steht das Recht des Widerrufs der Bestellung eines einzelnen Mitgliedes der Vorstandschaft zu, wenn die Vorstandschaft dies nach Beschlussfassung schriftlich mit Be-

gründung beantragt und ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein wichtiger Grund setzt nicht ein persönliches Fehlverhalten oder ein Verschulden des betroffenen Vorstandsmitgliedes voraus. Ein wichtiger Grund ist immer dann zu bejahen, wenn dem Verein die Beibehaltung des Vorstandsmitgliedes bis zum Ablauf der Amtszeit nicht mehr zuzumuten ist. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist sowohl vor der Beschlussfassung innerhalb der Vorstandschaft als auch vor einer Entscheidung des Ehrenrates rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ehrenrat ist berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausschlussgrundes zugleich über den Ausschluss des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein zu entscheiden. Beschlussprotokolle sind anzufertigen.

9. Soweit ein Vorstandsamt des gesetzlichen Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 BGB von der Änderung und Neubestellung betroffen ist, hat der Ehrenrat über die Bestellung ein Beschlussprotokoll als Grundlage für die Anmeldung beim Vereinsregistergericht durch den sodann im Amt befindlichen gesetzlichen Vertretungsvorstandes anzufertigen und das Original gezeichnete Beschlussprotokoll dem anmeldepflichtigen Vertretungsorgan zu übergeben.
10. Ist ein Vorstandschaftsamt der erweiterten Vorstandschaft bei den Wahlen in der Jahreshauptversammlung unbesetzt geblieben, ist der Ehrenrat ermächtigt, auf Personalvorschlag der Vorstandschaft das vakante Vorstandschaftsamt entsprechend zu besetzen. Ein Beschlussprotokoll ist anzufertigen.
11. Sofern von dem Ehrenrat während der Amtszeit der Vorstandschaft ein Vorstandschaftsamt neu besetzt wird, ist in der darauf folgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung die Bestellung des Vorstandschaftsmitgliedes zu bestätigen oder neu zu wählen, sofern nicht ohnehin die Amtszeit des (Gesamt-) Vorstandschaft abgelaufen und die Neuwahl des (Gesamt-) Vorstandschaft durchzuführen ist.

§ 17 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereines. Sie führt die Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Beschlussfassung, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
 - c) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
 - e) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Vereinsvermögen.
 - f) Die Wahrung der Belange des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern sowie gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen
 - g) Die Organisation des gesamten Ausbildungs- und Sportbetriebes, insbesondere der Ernennung und Abberufung von Ausbildern/ Trainern, der Organisation von Ausbildungskursen, Schulungen, hundesportlichen Turnieren und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden vereinseigenen Mittel und Einrichtungen.
 - h) Aufnahme von Mitgliedern.
 - i) Erlass von Vereinsordnungen zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Übungsbetriebes und friedlichen Vereinslebens (z.B. Platz- und Hausordnung, etc.)
 - j) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 14 der Satzung gegenüber ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Vorstandschaft ist befugt und verpflichtet, finanzielle Mittel sinnvoll zum Zwecke der Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen. Im Innenverhältnis bedürfen Geschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,00 € eines Beschlusses der Vorstandschaft und mit einem Geschäftswert über 5.000,00 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Übernahme von Verpflichtungen, die nicht zu dem laufenden Geschäftsbetrieb zählen, insbesondere Kreditaufnahmen und die Eingehung von langfristigen Dauerschuldverhältnissen

(langfristige Vermietung, Verpachtung, Anstellungsverträge, etc.) sowie die Belastung von Grundvermögen sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

4. Jedes Vorstandschaftsmitglied leitet das ihm durch die Satzung und Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Die Vorstandschaftsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen regelmäßig Bericht zu erstatten.
5. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben ihre Aufgaben nach bestem Wissen, Gewissen und Können innerhalb ihres Aufgabengebietes – für das sie zuständig und verantwortlich sind – zu erfüllen. Sie sind gehalten, das Vertrauen der Mitglieder für die gewählte Zeit zu rechtfertigen. Alle Amtsträger einschließlich der Ausbilder- und Trainerschaft haben innerhalb und außerhalb des Vereins in ihrer Vorbildfunktion für die Kultur des Vereins eine besondere Verantwortung. Sie haben vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Die einzelnen Aufgabenbereiche übergreifender Themen sind in respektvoller Weise und nach demokratischen Grundlagen zu behandeln.
6. Für die neu gewählte Vorstandschaft sind alle gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vorherigen Vorstandschaft bindend, bis eine anders lautende Beschlussfassung durch die betreffenden Organe vorgenommen wurde.

§ 18 Kursgebühren und sonstige Gebühren für Nichtmitglieder

1. Die Vorstandschaft ist berechtigt,
 - a) die Tarife für Nichtmitglieder, die zeitlich begrenzte Ausbildungskurse, vereinseigene Seminare oder ähnliche Veranstaltungen belegen wollen, zu bestimmen.
 - b) die Gebühren für die zeitweise Nutzung vereinseigener Einrichtungen (z.B. Vermietung des Vereinsgeländes, des Vereinsheimes für die Durchführung von Fremdveranstaltungen Dritter, Standmiete für Dritte bei der Durchführung vereinseigener Veranstaltungen, Turnieren, etc.) festzusetzen.
2. Die Vorstandschaft kann auch die Entscheidung über die Festlegung der Tarife und Gebühren im Sinne von § 18 Ziffer 1 der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 19 Beitrags-, Gebührenordnung

1. Die Vorstandschaft hat auf der Grundlage dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie ihrer eigenen Beschlüsse eine Beitrags- und Gebührenordnung aufzustellen, in der die für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Beiträge und Tarife und Zahlungsmodalitäten aufgeführt werden, so insbesondere:
 - a. Höhe der Mitgliedsantragsgebühr
 - b. Höhe des Anwärterbeitrages für die Probezeit
 - c. Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder
 - d. Höhe des Mitgliedsbeitrages für Familienmitglieder, Lebenspartner.
 - e. Höhe des Mitgliedsbeitrages für Jugendmitglieder
 - f. Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitseinsätze im Sinne des § 12 der Satzung
 - g. Höhe der Kursgebühren für Nichtmitglieder für Basisausbildungskurse
 - h. Höhe der Kursgebühren für Nichtmitglieder für die Teilnahme an anderen Hundesportausbildungen
 - i. Standgebühren für Ausstellungs-/ Verkaufsstände von Nichtmitgliedern auf Turnieren und sonstigen Veranstaltungen
 - j. Entgelt für kurzfristige Vermietung vereinseigener Einrichtungen
2. Eine Änderung der Beiträge ist gültig für das folgende Wirtschaftsjahr.

§ 20 Spenden- und Sponsorengelder

1. Eine aktive Spenden- und Sponsorenpolitik ist für den Verein eine wichtige Einkommensquelle.

2. Die Vorstandschaft sollte darauf achten, dass Spendengelder grundsätzlich zur Erhaltung, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung des Hundesportplatzes oder des Vereinsheimes oder zur Verbesserung der hundesportlichen Übungsbedingungen zu verwenden ist. Zweckgebundene Rückstellungen sind – soweit möglich – zu bilden.
3. Auf den Erhalt der steuerrechtlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Spenden im Sinne der Abgabenordnung ist streng zu achten. Der Vertretungsvorstand ist berechtigt, einen Steuerberater zu beauftragen, der die Vereinsinteressen gegenüber dem zuständigen Finanzamt wahrnimmt.
4. Personen, Firmen oder andere Organisationen, die sich durch besondere Leistungen, Sach- oder Geldspenden um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zu Förderern bzw. Gönnern des Vereins ernannt werden.

§ 21 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in mindestens sechs Sitzungen jährlich, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter in geeigneter Form – auch per E-Mail oder Telefax - einberufen werden.
2. Die Einladung zu einer ordentlichen Vorstandssitzung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende nach seinem Ermessen unter Verkürzung der Ladungsfrist außerordentliche Vorstandssitzungen einberufen.
3. Eine Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der besetzten Vorstandsämter, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind bei Beschlussfassungen der Vorstandschaft nicht zulässig.
5. Beschlüsse sind bindend, bis sie durch einen anders lautenden Beschluss aufgehoben wurden. Die Geschäftsordnung der Vorstandschaft ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen.
6. Vorstandschaftsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen (Umlaufbeschlussverfahren). Die schriftliche Zustimmung des Vorstandschaftsmitgliedes gilt als erteilt, wenn das Vorstandschaftsmitglied die Beschlussvorlage zeichnet. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokollbuch zu verwahren. Ein Umlaufbeschluss kann auch in elektronischer Form (E-Mail ohne Signaturschlüssel) durchgeführt werden.
7. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.

§ 22 Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen gemäß dieser Satzung übertragen worden sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Grundsätze der Vereinspolitik
 - b) Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte sowie der Jahresabrechnung der Vorstandschaft sowie die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Einberufung eines Wahlausschusses
 - e) Beitrags- und Gebührenpolitik
 - f) Kontrolle und Weisungsvergabe an Vereinsorgane
 - g) Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
 - h) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - i) Wahl und Abberufung des Ehrenrates
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - k) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Ehrenmitglieder einschließlich des Entzuges der Ehrenmitgliedschaft



- l) Änderung der Satzung
 - m) Auflösung des Vereins
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied sowie der Jugendvertreter (§ 6 der Satzung) eine Stimme, die nicht übertragen oder vererbt werden kann.
3. Nicht stimmberechtigt sind alle Personen, deren Mitgliedsrechte insoweit ruhen oder in einem Rechtsstreit mit dem Verein stehen.
4. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Es zählen nur Ja- oder Nein-Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins auf unter 30 stimmberechtigte Mitglieder, ist zur Beschlussfähigkeit jeweils die Anwesenheit von mindestens 50% aller verbliebenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird mit vierwöchiger Frist eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung von der Vorstandschaft einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen werden durch Handzeichen getätigt, sofern kein Versammlungsteilnehmer widerspricht. Bei Widerspruch muss die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen.
8. Alle Beschlüsse (außer Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Die Änderung des Zwecks des Vereins, sowie die Vereinsauflösung können nur auf einer extra dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind den zuständigen Ämtern mitzuteilen.

23. Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen. Eine weitere ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Vorstandschaft unverzüglich einberufen werden, sofern es mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen. Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins auf unter 30 stimmberechtigte Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, sofern es mindestens 50% aller verbliebenen, stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist schriftlich durch Aufgabe zur Post jedem Vereinsmitglied bekannt zu geben. Maßgebend ist die der Geschäftsstelle des Vereins bekannte Postanschrift. Von den Vereinsmitgliedern bekanntgegebenen Adressänderungen sind zu berücksichtigen, soweit die Adressänderung bei der Geschäftsstelle 14 Tage vor dem Postversand der Einladungen schriftlich bekannt gegeben worden ist.
5. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle zugehen und mit einem Posteingangsstempel versehen werden. Es ist zu gewährleisten, dass sie mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf dem Vereinsgelände für alle Mitglieder einsehbar aushängen.
6. Eil- und Ergänzungsanträge können bis unmittelbar vor der Sitzung schriftlich an die Vorstandschaft gestellt werden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit ist dafür notwendig.

§ 24 Protokoll über die Mitgliederversammlung

1. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt im Protokoll, welches durch den jeweils verantwortlichen Protokollführer während der Mitgliederversammlung angefertigt wird. Das Protokoll wird vom jeweils verantwortlichen Protokollführer und Versammlungsleiter auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und mit Unterschrift bestätigt.

2. Das Gesamtprotokoll der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Ort, Datum und Zeitpunkt des Versammlungsbeginns
 - b) Die Namen des jeweils verantwortlichen Versammlungsleiters und Protokollführers
 - c) Die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - e) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Die Feststellung ordnungsgemäß eingebrachter Anträge
 - g) Die Art der Abstimmung
 - h) Das genaue Abstimmungsergebnis zu Beschlüssen und Wahlen mit Angabe der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen und die Aufteilung in Ja- und Nein-Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - i) Bei Wahlen die erforderlichen Personalien und die Mitgliedsnummer der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl angenommen haben.
 - j) Bei Beschlüssen den Wortlaut
 - k) Bei einzelnen Satzungsänderungen die genaue Formulierung; bei einer Neufassung der Satzung ist die Satzung als Anlage dem Protokoll beizufügen.
 - l) Den Zeitpunkt des Endes der Versammlung
 - m) Unterschriften des Protokollführers und Versammlungsleiters

§ 25 Wahlen der Vorstandschaft, des Ehrenrates und der Kassenprüfer

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft, des Ehrenrates sowie mindestens zwei Kassenprüfer werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
2. Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 BGB dürfen weder in einem Familienverhältnis oder in einem familienähnlichen Verhältnis, noch in einer sie in ihrem Abstimmungsverhalten beeinflussenden direkten Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Eine Personalunion ist möglich, allerdings nicht mehr als zwei Ämter pro Person. Eine Personalunion innerhalb des gesetzlichen Vertretungsvorstandes ist nicht möglich
3. Das Mindestalter für die Kandidatur für ein Ehrenratsamt beträgt 30 Jahre und setzt eine Vereinszugehörigkeit von 3 Jahren voraus. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinen anderen Vereinsgremien angehören.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie sollten jeweils über betriebswirtschaftliche, kaufmännische Kenntnisse verfügen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, dem die Versammlungsleitung für die Durchführung der Wahlen übertragen ist. Der Wahlausschuss besteht aus einem Helfer, einem Schriftführer und dem Wahlleiter. Der Wahlleiter stellt die Mitglieder nach den Vorschlägen aus der Versammlung zur Wahl.
6. Vor Beginn der Wahlen ist sicherzustellen, dass die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ihre vorbereiteten Wahlunterlagen erhalten haben.
7. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit bekommen hat und die Wahl auf Frage des Wahlleiters annimmt.
8. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit, wird die Entscheidung in weiteren Wahlgängen herbeigeführt.

§ 26 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern; er organisiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
2. Der Ehrenrat ist unabhängig, soweit ihm mit dieser Satzung eigene Entscheidungskompetenzen eingeräumt worden sind. Er kann nur von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Ansonsten unterliegt er nur den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat ist berechtigt, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dazu erhält er eine Kopie der Einladung einschließlich Tagesordnung. Dem Ehrenrat steht in Vorstandssitzungen das Recht zur freien Rede zu.
4. Die satzungsgemäßen Kompetenzen und Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Zustimmung zu Vereinsverordnungen der Vorstandschaft im Sinne des § 17 Ziffer 1 S. 2 i) der Satzung.



- b) Entscheidung über den Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes der Vorstandschaft und Neubestellung des betreffenden Vorstandsamtes gemäß Personalvorschlag der Vorstandschaft. Diese Kompetenz gilt nur für die Zeit während der Amtszeit des Vorstandschaft.
 - c) Schlichtungen und Vermittlungen von Unstimmigkeiten innerhalb der Vorstandschaft, sofern die Vorstandschaft den Ehrenrat anruft und es sich um Interpretationen bzw. Anwendung von vereinsinternen Regelwerken, insbesondere Vereinssatzung, Vereins-/Geschäftsordnungen handelt.
 - d) Vermittlung und Schlichtung bei Ordnungsmaßnahmen durch die Vorstandschaft im Sinne von § 14 Ziffer 1 c) h) der Satzung und endgültige Entscheidung, falls ein Mitglied in einem Ausschlussverfahren Widerspruch eingelegt hat. Dies gilt nicht, wenn das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten oder der Vereinsausschluss bereits Kraft dieser Satzung bestimmt wird oder die Mitgliederversammlung die Ordnungsmaßnahme beschlossen hat.
 - e) Vermittlung und Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und einem Vereinsorgan, sofern der Streit das Vereinsgeschehen betrifft oder im Zusammenhang mit dem Übungsbetrieb steht.
5. Der Ehrenrat kann jederzeit von den Betroffenen oder dem beteiligten Vereinsorgan angerufen werden.
 6. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet den Ehrenrat im geforderten Umfang zu unterstützen, um eine schnellstmögliche Erledigung zu ermöglichen. Dieses betrifft insbesondere die Erteilung von Informationen, Aushändigung von Unterlagen und Wahrnehmung von Terminen. Der Ehrenrat ist berechtigt, den Beteiligten eine angemessene Stellungsnahefrist zu setzen.
 7. Der Ehrenrat gibt bei jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit ab.

§ 27 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind ein unabhängiges Kontrollorgan und prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Finanzverwaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht mit ihrer Empfehlung über die Frage der Entlastung der Vorstandschaft.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer können bei begründeten Zweifeln jederzeit eine Überprüfung der Finanzverwaltung und der Buchführung vornehmen.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 22 Ziffer 10 der Satzung erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Stadt Wörth am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins wird der Vertretungsvorstand zu Liquidatoren bestimmt.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt erfolgen.

Wörth am Rhein, Mitgliederversammlung am 04.05.2012

Protokollführerin

Versammlungsleiter

Susanne Carle

Oliver Schwall